



# Berliner Ruder-Club Hevella e.V.

Mitglied im Deutschen Ruder-Verband, im Landesruderverband Berlin e.V., im Bezirkssportbund Spandau e.V. und im Behindertensportverband e.V.

**Bootshaus und Geschäftsstelle:**  
Dorfstraße 23  
13597 Berlin (Spandau-Tiefwerder)  
Tel. (030) 331 42 46  
Email [hevella@hevella.de](mailto:hevella@hevella.de)

## Satzung

des Berliner Ruder-Club Hevella e. V.

beschlossen am 08. März 2008, zuletzt geändert am 08. März 2014

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 5. Mai 1905 gegründete Berliner Ruder-Club Hevella e. V. hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e. V., des Landesruderverbandes Berlin e. V., des Deutschen Ruderverbandes e. V. und der Sportarbeitsgemeinschaft Spandau e. V.- Bezirkssportverband. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Rudersports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breitensport, Wettkampf, Gesundheits-, Reha-, Behinderten- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

### **§ 3 Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Flagge**

Der Club führt die nachstehend abgebildete Flagge in den Farben Weiß (Grund), Blau (Doppelkreuz) und Rot (Buchstabe H und untere Wappenhälfte).

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Clubs sind:

#### a) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Rudersport oder um den Club erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder Ältestenrats durch Beschluss einer Jahres- oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch diese Versammlung können auch Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

- b) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

c) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Alle den Rudersport ausübenden Mitglieder haben im Aufnahmeantrag zu versichern, dass sie schwimmen können. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben!

## **§ 6 Die Mitgliedschaft endet:**

1) durch Tod

2) zum Jahresende durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September vorliegen muss.

3) durch Ausschluss

a) wegen vereinsschädigenden Verhaltens auf Antrag durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Beitragsrückstand von 6 Monaten oder entsprechende Zahlungsrückstände sind.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gewählten Jugendvertreter. Das passive Wahlrecht besteht nicht für unterstützende, auswärtige und jugendliche Mitglieder.

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu erbringen. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Gliederungen**

Es können Abteilungen gebildet werden. Die Bildung und Auflösung der Abteilungen obliegt der Hauptversammlung des BRC Hevella. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand des Clubs geregelt.

Die Abteilungen müssen einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten, auf der sie einen Abteilungsleiter wählen, sich eigene Ordnungen geben können, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Clubs stehen müssen und keinen Widerspruch zur Satzung beinhalten dürfen.

## **§ 10 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) der Ältestenrat
- 5) die Jugendversammlung

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Die Einladungen können auch durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten erfolgen.
- 3) Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden.
- 4) Anträge zu Tagesordnungspunkten der Versammlung müssen mindestens 7 Tage vorher dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung beiliegen!
- 5) Der Hauptversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Wahl des neuen Vorstandes
  - d) Bestätigung des Jugendleiters
  - e) Bestätigung der Abteilungsvorstände
  - f) Wahl des Ältestenrates
  - g) Wahl der zwei Kassenprüfer
  - h) Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
  - i) Festsetzung der Beiträge
  - j) Festsetzung der sonstigen Leistungen
  - k) jede Änderung der Satzung
  - l) Bildung und Auflösung von Abteilungen
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Bildung und Auflösung von Abteilungen werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 7) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Protokollführenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Haus u. Grundstück
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
  - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen
  - f) dem bestätigten Jugendleiter.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Ausschuss Sport
  - b) dem Ausschuss Haus u. Grundstück
  - c) dem Ausschuss Finanzen
  - e) dem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

Die Ausschüsse sollten 4 Mitglieder haben.

Dem Ausschuss Sport gehören zusätzlich der stellvertretende Jugendleiter und die bestätigten Abteilungsvorsitzenden an.

3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, der erweiterte Vorstand auf ein Jahr durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; mit Ausnahme der Jugendleiter, deren Wahl in der Jugendordnung geregelt wird und der Abteilungsvorsitzenden, deren Wahlen in den Abteilungsordnungen geregelt werden.

4) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

5) Vor Ablauf der Amtsperiode kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes vorzeitig enthoben werden.

6) Nachwahlen von Ausschussmitgliedern sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 13 Der Ältestenrat**

1) Der Ältestenrat besteht aus den Ehreuvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und vier Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sollten Ehrenmitglieder Vorstandsämter ausüben, ruht ihre Mitgliedschaft im Ältestenrat. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen. Wählbar sind die Mitglieder, passivem Wahlrecht, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und dem Club mindestens 15 Jahre angehören.

2) Aufgaben des Ältestenrates

a) Mitwirkung bei Ehrungen

b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.

c) Vorbereitung und Beratung bei Vorstandswahlen (Wahlausschuss)

### **§ 14 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand ( § 11, 1 u. § 11,2) nicht angehören. Die einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheidet.

### **§ 15 Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesruderverband Berlin –Berliner-Regatta-Verein– 1881 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Eine Fusion mit anderen gemeinnützig anerkannten Vereinen gilt nicht als Auflösung.

---

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Für den Vorstand:

Klaus Sareika  
1.Vorsitzender

Frauke Tampe-Falk  
Stellvertr. Vorsitzende Sport